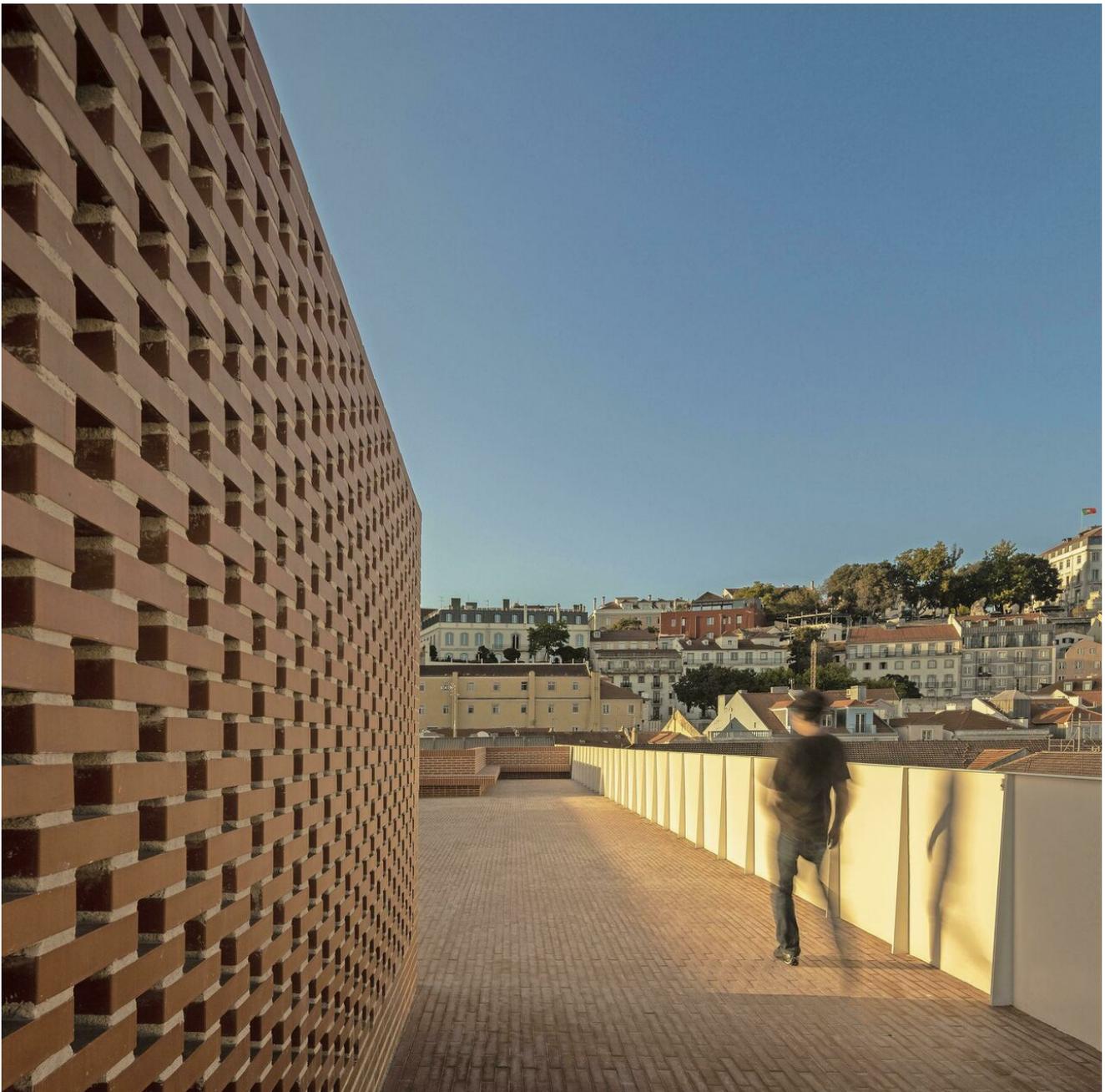


DIE VERMÖGENSFRAGE

Vorsicht mit Vermögen im Ausland

Von Barbara Brandstetter

🕒 7 Minuten



Von einer Wohnung im Süden träumen viele: Aber Vorsicht, für Vermögen im Ausland gilt nicht automatisch das deutsche Erbrecht. *AKG*

2. März 2024 · Wer in einem anderen Land Immobilien oder Vermögen besitzt, sollte unbedingt ein Testament verfassen. Denn maßgeblich für das geltende Erbrecht ist in der Europäischen Union nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der gewöhnliche Aufenthaltsort.

Immer mehr Bundesbürger zieht es im Ruhestand ins Ausland. In Portugal oder Spanien ist das Wetter in der Regel besser, und die Lebenshaltungskosten



Die komplette digitale Ausgabe der F.A.Z.

14 TAGE KOSTENFREI TESTEN

Aufenthalt fest im Ausland haben.

Nun sind die Bundesbürger nicht dafür bekannt, ihren letzten Willen in einem Testament festzuhalten. Laut einer Studie von Yougov verfügen gerade einmal 20 Prozent über ein solches Dokument. Doch sofern der letzte Wille nicht schriftlich festgehalten wird, ist Streit unter den Erben programmiert. Noch komplizierter wird es, wenn Vater oder Mutter beschließen, Deutschland den Rücken zu kehren und ihren Lebensabend in sonnigen Gefilden zu verbringen.

Denn anders als viele vermuten, gilt dann nicht automatisch das deutsche Erbrecht. Maßgeblich für das Erbrecht, das angewendet wird, ist zumindest in den meisten europäischen Ländern der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort und nicht die Staatsangehörigkeit. Diese Regelung findet sich in der EU-Erbrechtsverordnung, mit der das Vererben von Vermögen und Immobilien in verschiedenen EU-Ländern vereinfacht wurde. Die Verordnung ist seit 2015 in Kraft und gilt in 25 europäischen Ländern – ausgenommen Großbritannien, Dänemark und Irland.

Andere Erbfolge

Bei Mandanten sind die mit der Verordnung verbundenen Regelungen allerdings weitgehend unbekannt. „Die notwendigen Kenntnisse, dass der dauernde Aufenthaltsort maßgeblich ist für das anzuwendende Erbrecht, fehlt allermeist“, sagt Rechtsanwalt Elmar Uricher, Vorstand des Instituts für Erbrecht. Dies kann zu bösen Überraschungen führen. Denn je nach Land gibt es gravierende Unterschiede bei der Erbfolge oder möglicher Pflichtteile. So existieren beispielsweise in Großbritannien keine Pflichtteilsansprüche, in Spanien und Portugal sind gemeinsame oder gegenseitige Testamente unzulässig.

Und mitunter ist es nicht in allen Fällen einfach, den „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ zu bestimmen, auch wenn dies in der Verordnung geregelt ist. Danach ist dies der Ort, an dem sich die beruflichen, familiären und sozialen Kontakte befinden und an dem sich der Betroffene nicht nur vorübergehend aufhält. „Wer Unklarheiten vermeiden möchte, sollte in einem Testament festhalten, welches Erbrecht im Todesfall angewendet werden soll“, rät Uricher. Bundesbürger mit einer Finca und einem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Spanien können also wählen, ob im Fall des Todes das spanische oder das deutsche Erbrecht gilt. Und während Betroffene mit Immobilien und Vermögen in verschiedenen EU-Ländern beim Erbrecht Gestaltungsspielraum haben, gibt es diesen bei der Erbschaftsteuer nicht. „Die Höhe der Erbschaftsteuer lässt sich also nicht durch die Wahl des Erbrechts beeinflussen“, sagt Uricher. Denn sowohl das Land, in dem das Vermögen liegt, als auch Deutschland können Erbschaftsteuer verlangen – sofern der Bürger in Deutschland noch einen Wohnsitz hat. Im Erbschaftsteuerrecht existieren nur wenige Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern wie etwa der Schweiz oder Frankreich. Diese mindern die Steuerlast. Für Spanien existiert ein solches Doppelbesteuerungsabkommen nicht, was laut

Urlicher dann zu einer Mehrfachbelastung führen kann. Anders sieht es aus, wenn ein Bundesbürger seinen Wohnsitz in Deutschland aufgibt. Nach fünf Jahren unterliegt dann nur noch das Inlandsvermögen der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht. Wie unterschiedlich die Regelungen ausfallen und worauf Betroffene achten sollten, wird an folgenden Beispielen für Spanien, Portugal und Großbritannien deutlich.

Spanien: Wer seinen Lebensabend in Spanien verbringt, kann sich nicht pauschal auf das eine spanische Erbrecht, den Código Civil, berufen. „Spanien ist im Bereich des Erbrechts ein Mehrrechtsstaat“, sagen Rechtsanwalt und Abogado Michael Fries und seine Partnerin Sonia Gumpert Melgosa von der Kanzlei Monereo Meyer in Madrid. So verfügen beispielsweise die Balearen, Katalonien, das Baskenland und Galizien über eigene Erbrechte mit unterschiedlichen Regelungen. Und auch wenn die EU-Erbrechtsverordnung das Vererben von Vermögen in verschiedenen EU-Ländern vereinfachen sollte, gilt dies aus praktischer Sicht nur eingeschränkt. „Das Europäische Nachlasszeugnis wird in Spanien zwar als Nachweis anerkannt“, sagt Abogada Gumpert Melgosa. Allerdings bedarf es verschiedener weiterer Nachweise und in der Regel einer Beurkundung durch einen spanischen Notar. Oft verlangen spanische Grundbuchrichter auch eine beglaubigte Übersetzung des Europäischen Nachlasszeugnisses – auch wenn dies durch die EU-Verordnung so nicht vorgesehen ist.

Regionale Unterschiede

Doch nicht nur bei den notwendigen Dokumenten, auch bei grundlegenden Regelungen gibt es Unterschiede. Werden Immobilien und Vermögen nach dem gemeinspanischen Erbrecht vererbt, gibt es im Vergleich zum deutschen Erbrecht beispielsweise Unterschiede beim Pflichtteil. „Dem überlebenden Ehegatten steht neben den Kindern nur ein Nießbrauch an einem Drittel der

Erbschaft zu, und es kann nur über ein Drittel der Erbschaft frei verfügt werden“, sagt Rechtsanwalt Fries. Auch sind gemeinsame oder gegenseitige Testamente unzulässig.

Keine Wahl haben Betroffene bei der Erbschaftsteuer. „Während das anzuwendende materielle Erbrecht vom gewöhnlichen Aufenthalt abhängt und eingeschränkt gewählt werden kann, findet das spanische Erbschaftsteuerrecht auch auf Steuerausländer in Bezug auf das in Spanien belegene Nachlassvermögen Anwendung und kann insoweit nicht durch eine Rechtswahl ausgeschlossen werden“, sagt Fries. In Spanien hat jede der 17 Gebietskörperschaften die Befugnis, die Erbschaft- und Schenkungsteuer für das jeweils betroffene Territorium in den verfassungsrechtlichen Grenzen zu gestalten. In weiten Teilen Spaniens wurde laut Fries in der jüngeren Vergangenheit die Erbschaftsteuer für Kinder und Ehegatten stark reduziert oder faktisch abgeschafft. Allerdings existieren zwischen den Gebieten zum Teil große Unterschiede. „In Madrid und den Balearen gibt es zum Beispiel im Bereich der Erbschaftsteuer für Kinder und Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbegünstigungen von 99 bis 100 Prozent, während in anderen Gebieten im gleichen Fall noch ein Steuersatz bis zu 34 Prozent gelten kann“, sagt Fries. „Steuerausländer können die gleichen Steuerbegünstigungen beanspruchen wie ein spanischer Staatsangehöriger.“

Großbritannien ist ein spezieller Fall

Großbritannien: Das Land ist nicht erst seit dem Brexit ein spezieller Fall im Erbrecht. „Da das Land die EU-Erbrechtsverordnung nie unterzeichnet hat, konnten deutsche Staatsbürger im Vereinigten Königreich auch nicht davon profitieren“, sagt Notar Alistair Robertson-Gopffarth von ARG Notary Limited. Dies bedeutet, dass das Recht der jeweiligen Jurisdiktion im Vereinigten Königreich auf den Nachlass angewendet wird. Einer der relevantesten

Unterschiede im Vergleich zum deutschen Erbrecht ist, dass es im Vereinigten Königreich, insbesondere in England und Wales, keine Pflichtteilsansprüche gibt. „Es steht dem Erblasser frei, das Vermögen im Vereinigten Königreich an eine beliebige Person zu vererben“, sagt Robertson. Eine Besonderheit gibt es auch bei der Erbschaftsteuer. Deutsche Staatsbürger können zunächst freiwillig ein englisches Domizil annehmen, sofern sie beabsichtigen, dauerhaft in England zu bleiben. Nach 15 Jahren wird daraus ein sogenanntes „deemed domicile“. „In diesem Fall besteuern die britischen Steuerbehörden das weltweite Vermögen“, sagt Robertson. Liegt ein solches Domicil nicht vor, wird lediglich das Vermögen im Vereinigten Königreich besteuert.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland existiert bei der Erbschaftsteuer nicht. „Dies bedeutet, dass möglicherweise sowohl die britischen als auch die deutschen Steuerbehörden das Vermögen im Vereinigten Königreich besteuern wollen“, sagt Robertson. Im Vereinigten Königreich verfügt jeder über einen Freibetrag von derzeit 325.000 Pfund, der sich bei Immobilieneigentum um 175.000 Pfund erhöhen kann. „Jeder Betrag, der über den Gesamtbetrag von 500.000 Pfund hinausgeht, unterliegt dann einer Erbschaftsteuer von 40 Prozent“, sagt Robertson. Im Vereinigten Königreich gibt es keine Schenkungsteuer. Sind sieben Jahre seit dem Datum der Schenkung verstrichen, wird diese auch nicht mehr auf den Nachlass angerechnet. Beim Schenken von Immobilien ist allerdings mitunter eine Kapitalertragsteuer auf den Wertzuwachs der Immobilie zu zahlen.

Portugal: Wer Eigentum in Portugal hat, sollte laut Experten ein Testament bei einem Notar in Portugal erstellen lassen. „Wegen besonderer Formerfordernisse etwa bei der Immobilienübertragung erleichtert dies bei einer Erbfolge die weitere Abwicklung“, sagt Tania Pinheiro, Rechtsanwältin bei der Kanzlei Monereo Meyer in Lissabon. Anders als etwa in Deutschland oder Spanien gibt es in Portugal keine Erbschaftsteuer. „Es fällt nur in wenigen Fällen die sogenannte Stempelsteuer an“, sagt Pinheiro. Und die fällt

in der Regel gering aus, wie sie an einem Beispiel verdeutlicht: Wird eine Immobilie beispielsweise an die Kinder verschenkt, fällt eine Steuer auf den Steuerwert – und nicht den Marktwert – der Immobilie an, die sogenannte Stempelsteuer von 0,8 Prozent. Bei einem Steuerwert von 500.000 Euro würde demnach eine Stempelsteuer von 4000 Euro fällig.

Quelle: F.A.Z.

MEHR ZUM THEMA

ALTERSVORSORGE

Die heimliche Rettung der Altersvorsorge

Nach der existenzbedrohenden Nullzinsphase mussten Pensionskassen und Lebensversicherer den schnellen Zinsanstieg bewältigen. Ein Trick half dabei, Schieflagen zu verhindern.

🕒 3 Minuten